

§ 1 Abs. 2 der 2. DB zur VO über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 16. März 1964 (GBl. II S. 215) auch der Pflichtversicherung für außerhalb der DDR zugelassene Kraftfahrzeuge genügt. Bescheinigungen über das Bestehen der Haftpflichtversicherung sind beim Verkehr von Kraftfahrzeugen zwischen den beiden Staaten nicht erforderlich.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den Rechtsvorschriften und Versicherungsbedingungen des Staates, in dem sich der Unfall ereignete, für die in der DDR verkehrenden Kraftfahrzeuge aus der BRD also nach der 2. DB zur VO über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nebst Anlage „Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung der nicht in der DDR zugelassenen oder registrierten Kraftfahrzeuge und Anhänger“.

Die Staatliche Versicherung der DDR übernimmt für die in oder durch die DDR reisenden Kraftfahrzeuge aus der BRD entsprechend der 2. DB zur VO über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und einer ausdrücklichen Festlegung in der Vereinbarung mit dem HUK-Verband in der BRD die Pflichten eines Haftpflichtversicherers. Für die in die BRD fahrenden Kraftfahrzeuge aus der DDR übernimmt der HUK-Verband in der BRD diese Pflichten.

Regulierung der Schadenersatzansprüche von Bürgern und Betrieben der DDR

Die Staatliche Versicherung der DDR reguliert die Schadenersatzansprüche von Bürgern und Betrieben der DDR gegen die Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen, die im Geschäftsbereich des HUK-Verbandes in der BRD zugelassen sind. Das gilt sowohl für Kraftfahrzeugunfälle, die sich in der DDR ereignet haben, als auch für solche in der BRD und darüber hinaus für Kraftfahrzeugunfälle in allen anderen Staaten Europas. Die zwischen den Versicherungseinrichtungen der beiden Staaten vereinbarten Regelungen werden also auch dann wirksam, wenn ein DDR-Bürger durch ein in der BRD zugelassenes Kraftfahrzeug z. B. in der CSSR oder in der Volksrepublik Ungarn geschädigt wird. Auch dann übernimmt die Staatliche Versicherung der DDR die Regulierung der Schadenersatzansprüche des DDR-Bürgers.

Bei Kraftfahrzeugunfällen außerhalb der DDR handelt die Staatliche Versicherung der DDR jedoch nicht als Haftpflichtversicherer, sondern im Auftrag und in Vollmacht des HUK-Verbandes in der BRD. Aber auch in diesen Fällen ist die Staatliche Versicherung der DDR ermächtigt, die dem Haftpflichtversicherer nach den Rechtsvorschriften und Versicherungsbedingungen zustehenden Rechte auszuüben, d. h. alle zur Befriedigung oder Abwehr der erhobenen Schadenersatzansprüche notwendigen Erklärungen im Namen der versicherten Kraftfahrzeughalter und -fahrer abzugeben.

Die geschädigten Bürger und Betriebe der DDR brauchen sich also in keinem Falle mit dem Schadenverursacher, dessen Rechtsanwalt oder dem zuständigen Versicherungsunternehmen in der BRD auseinanderzusetzen. Mit der Vereinbarung ist gewährleistet, daß die berechtigten Schadenersatzansprüche von Bürgern und Betrieben der DDR gegen die Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen aus der BRD durch die Staatliche Versicherung der DDR in vollem Umfange ausgeglichen werden.

Nach der abgeschlossenen Vereinbarung ist den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts entsprechend das Recht des Unfallortes (lex loci delicti commissi) für den Grund und den Umfang des Schadenersatzanspruchs maßgebend: für Kraftfahrzeugunfälle in der DDR also das Schadenersatzrecht der DDR, für Kraftfahrzeugunfälle in der BRD das in der BRD geltende

Schadenersatzrecht und für Kraftfahrzeugunfälle in dritten Staaten die dort geltenden entsprechenden Rechtsvorschriften. Dabei sind unter Vorschriften des Unfallortes sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch die Rechtsprechung und die Rechtspraxis dazu zu verstehen.

Kann im Ausnahmefall zwischen dem Geschädigten und der Staatlichen Versicherung der DDR eine außergerichtliche Einigung über Grund oder Umfang der Schadenersatzansprüche nicht erzielt werden, dann hat der Geschädigte, wenn der Unfall in der DDR eingetreten ist, das Recht, die Staatliche Versicherung der DDR vor einem Gericht der DDR unmittelbar zu verklagen. Die Staatliche Versicherung der DDR ist in diesen Fällen, wie sich aus § 4 der 2. DB zur VO über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung ergibt, für die Klage passiv legitimiert. Wird bei in der DDR eingetretenen Unfällen eine Klage gegen den Schadenverursacher nach § 32 ZPO bei einem Gericht der DDR erhoben, so ist die Staatliche Versicherung der DDR verpflichtet, für die ordnungsgemäße Vertretung des Verklagten im Rechtsstreit zu sorgen.

Für Klagen gegen den Schadenverursacher bei einem Gericht in der BRD, die nur dann erforderlich sind, wenn der Unfall sich nicht in der DDR ereignet hat, hat der Geschädigte zuvor die nach den devisa-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung bei den dafür zuständigen Organen einzuholen. Die Zahlung des durch Urteil eines Gerichts der BRD festgesetzten Schadensbetrags erfolgt nach der Vereinbarung ebenfalls durch die Staatliche Versicherung der DDR.

Umgekehrt reguliert der HUK-Verband in der BRD die Schadenersatzansprüche von Betrieben und Bürgern der BRD, die durch DDR-Kraftfahrzeuge geschädigt worden sind, nach den gleichen Grundsätzen.

Eine Vertretung der Kraftfahrzeughalter und -fahrer in Strafsachen erfolgt durch die Versicherungseinrichtungen nicht.

Beide Versicherungseinrichtungen sind bei Unfällen innerhalb ihres Geschäftsbereichs berechtigt, an durch Kraftfahrzeugunfälle geschädigte Personen des anderen Staates in einem bestimmten Umfang direkte Entschädigungszahlungen zu leisten, z. B. die Kosten für eine Notreparatur des Kraftfahrzeugs, Abschleppkosten für das Kraftfahrzeug, Unterhaltskosten und vermehrte Bedürfnisse bei einer unfallbedingt verspäteten Rückfahrt.

Die beiden Versicherungseinrichtungen haben Verfahren festgelegt, wie sie sich gegenseitig die eingetretenen Schadenfälle melden, sich bei der Aufklärung der Sach- und Rechtslage unterstützen, in welchen Fällen sie sich gegenseitig konsultieren und wie und wann die Verrechnung der gezahlten Leistungen erfolgt.

Hilfeleistungen bei Kraftfahrzeugunfällen

Nach Art. 7 des Verkehrsvertrages zwischen der DDR und der BRD hat jeder Vertragsstaat dafür zu sorgen, daß bei Unfällen und Havarien auf seinem Gebiet die notwendige Hilfe geleistet wird. Nach Art. 14 Abs. 1 des zwischen der DDR und der BRD abgeschlossenen Abkommens über den Transitverkehr zwischen der BRD und Berlin (West) hat die DDR eine gleichlautende Verpflichtung für die Transitreisenden und ihre Transportmittel übernommen.

In der zwischen den Versicherungseinrichtungen der DDR und der BRD abgeschlossenen Vereinbarung wird auch die Finanzierung dieser Hilfeleistungen geregelt, und zwar für solche Fälle, in denen kein Schadenersatzanspruch gegen einen Kraftfahrzeughalter oder -fahrer aus dem anderen Staat besteht, also keine Regulierung nach dem vorgenannten Verfahren erfolgen kann. Die entstandenen Kosten für die medizinische Betreuung,